

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Montag, 01.02.2021

Seite 39

74. Jahrgang – Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Geflügelpest
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis
Coburg zu präventiven Zwecken

Stadt Coburg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung); Allgemeinverfügung
wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in Bayern

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Geflügelpest Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Coburg zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund von § 6
Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl.
I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf-
und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241)
BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des
Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert
worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst-
und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003
(GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G) zuletzt
geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020
(GVBl. S. 370), folgende

Allgemeinverfügung

1. Halter von Geflügel im Landkreis Coburg
haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den
Ställen oder die sonstigen Standorte
des Geflügels gegen unbefugten
Zutritt oder unbefugtes Befahren
gesichert sind, die Ställe oder die
sonstigen Standorte des Geflügels
von betriebsfremden Personen nur
mit betriebseigener Schutzkleidung
oder Einwegschutzkleidung betreten
werden und dass diese Personen die
Schutz- oder Einwegschutzkleidung
nach Verlassen des Stalles oder
sonstigen Standorts des Geflügels
unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch
unverzüglich gereinigt und
desinfiziert und
Einwegschutzkleidung nach

Gebrauch unverzüglich unschädlich
beseitigt wird,

- c) nach jeder Einstallung oder
Ausstallung von Geflügel die dazu
eingesetzten Gerätschaften und der
Verladeplatz gereinigt und
desinfiziert werden und dass nach
jeder Ausstallung die frei
gewordenen Ställe einschließlich der
dort vorhandenen Einrichtungen und
Gegenstände gereinigt und
desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge
abweichend von § 17 Absatz 1 Satz
1 und 2 der
Viehverkehrsverordnung unmittelbar
nach Abschluss eines
Geflügeltransports auf einem
befestigten Platz gereinigt und
desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige
Gerätschaften, die in der
Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben
gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der
Benutzung in einem anderen Stall
oder, in den Fällen des Buchstaben
b, im abgebenden Betrieb vor der
Abgabe gereinigt und desinfiziert
werden,
 - f) eine ordnungsgemäße
Schadnagerbekämpfung
durchgeführt wird und hierüber
Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die
sonstigen Einrichtungen zur
Aufbewahrung verendeten Geflügels
nach jeder Abholung, mindestens
jedoch einmal im Monat, gereinigt
und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum
Waschen der Hände sowie eine
Einrichtung zum Wechseln und
Ablegen der Kleidung und zur
Desinfektion der Schuhe
vorgehalten wird.
2. Die Halter von Geflügel haben weiterhin
sicherzustellen, dass
 - a) die Tiere nur an Stellen gefüttert
werden, die für Wildvögel nicht
zugänglich sind,
 - b) die Tiere nicht mit
Oberflächenwasser, zu dem
Wildvögel Zugang haben, getränkt
werden und
 - c) Futter, Einstreu und sonstige

Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

3. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GeflPestSchV (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Coburg.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Coburg, 01.02.2021

Straubel
Landrat
Dr. Lehmann
Späth

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV ist ein Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Stadt Coburg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Allgemeinverfügung wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in Bayern

Die Stadt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Halter von Geflügel in der Stadt Coburg haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden

Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen

- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Coburg.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Außerdem ist mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
 - a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren sind.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;
<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangeroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Coburg, 01.02.2021

Stadt Coburg

Holland

Leiter des Ordnungsamtes

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖